

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD und von den Linken (der Kollege... hat zu Recht auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom letzten Freitag hingewiesen)

Sie hätten diesem Hause diese Debatte ersparen können, wenn Sie das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 28.Mai richtig gelesen hätten. Der Bundesgerichtshof hat noch einmal sehr deutlich und wegweisend die Grenzen der Selbstanzeige bei Steuerdelikten aufgezeigt und vor allem klargestellt, dass ein Straferlass nur dann in Frage kommt, wenn alle dem Finanzamt verheimlichten Kontos offenbart werden und der Steuerpflichtige damit zur Steuerehrlichkeit zurückkehrt.

Und bereits im Jahr 2008 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei einem Steuerschaden von 100 000 Euro in der Regel eine Freiheitsstrafe verhängt werden muss. Bei Hinterziehung in Millionenhöhe schließt der Bundesgerichtshof die Möglichkeit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung grundsätzlich aus. Wer also Steuern in Millionenhöhe hinterzieht, sitzt tatsächlich im Gefängnis.

Diese Rechtsprechung reiht sich ein, in eine Vielzahl von gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung, die die Bundesregierung seit 2005 in die Tat umgesetzt hat.

So wurde beispielsweise die Verjährungsfrist für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung auf 10 Jahre verlängert, die Strafverfolgung der bandenmäßigen Hinterziehung von Umsatz- oder Verbrauchersteuern mit dem in die Abgabenordnung neu eingefügten § 370 Abs.3 ermöglicht und in § 100 a Strafprozessordnung die Telekommunikationsüberwachung für schwere Steuerhinterziehungstatbestände aufgenommen.

All diese Maßnahmen zeigen, dass die Bundesregierung die Steuerhinterziehung energisch bekämpft. Sie springen also erneut auf einen längst fahrenden Zug auf.

Im Übrigen sind viele dieser Maßnahmen in der Zeit der Großen Koalition beschlossen worden. Insofern, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der SPD, verabschieden Sie sich heute mit diesem Antrag wieder einmal ein Stück von Ihrem eigenen Regierungshandeln.

Es war außerdem Ihr Bundesfinanzminister Hans Eichel, der Eiserne Hans, der über zeitlich befristete Sonderinstrumente wie Straffreiheit bei nur pauschaler Entrichtung von Steuern die Selbstanzeige sogar noch ausgedehnt hat. Das war seinerzeit richtig – und was damals richtig war, kann heute nicht falsch sein.

Schon 1919 wurde die Selbstanzeige in die damalige neu gestaltete Reichsabgabenordnung aufgenommen. Bis hin zur letzten größeren Überarbeitung der heute gültigen Abgabenordnung im Jahr 2002 wurde die Selbstanzeige nicht wesentlich verändert. Warum wohl? Weil sie sich bewährt hat, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der SPD und der Linken.

Und diese Auffassung vertreten auch die Länder, in denen die SPD noch den Finanzminister stellt. Ich darf an dieser Stelle den rheinland-pfälzische Finanzminister Carsten Kühl zitieren, der da sagte- ich zitiere- „Die Möglichkeit der Selbstanzeige ist eine Chance für den Staat, fiskalische Erträge zu erzielen. Sie gibt Steuersündern auch einen Anreiz, auf den Pfad der Tugend zurückzukehren.“

So der SPD-Finanzminister des Landes Rheinland- Pfalz!

Ihrer Forderung nach Anpassung der Vorschrift des § 371 AO an die Regeln des allgemeinen Strafrechts ist zu entgegnen, dass auch das Strafgesetzbuch zwischenzeitlich vergleichbare Regelungen enthält.

So ist im Strafrecht eine Strafmilderung oder sogar das Absehen von Strafe bei erfolgter Wiedergutmachung möglich. Ich verweise diesbezüglich zum Beispiel auf den Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a Strafgesetzbuch. Die steuerstrafrechtliche Selbstanzeige ist somit kein Exot im Strafrecht.

Hinzu kommt, dass bei der Steuerhinterziehung zwei öffentliche Interessen gegeneinander abzuwägen sind, nämlich das an der Strafverfolgung und das an der Erzielung von Steuereinnahmen. Insoweit hinke der Vergleich mit anderen Delikten, bei denen ein privates und ein öffentliches Interesse aufeinandertreffen.

Sinn und Zweck der Selbstanzeige ist es, verborgene Steuerquellen zu erschliessen und dem Steuerhinterzieher ein Anreiz zu geben, zur Steuerehrlichkeit zurückzukehren.

Und Fakt ist, die strafbefreiende Selbstanzeige hat sich in Deutschland, aber auch in vielen anderen Ländern als wirkungsvolles Instrument im Kampf gegen die Steuerhinterziehung bewährt.

Seit Anfang des Jahres gab es insgesamt 20 000 Selbstanzeigen, von denen nur 15 % im direkten Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus der gekauften Steuer CD stehen. Insgesamt ist deutschlandweit mit Steuernachzahlungen von mehr als 1,25 Mrd. Euro zu rechnen, 2008 waren es im übrigen 1,47 Mrd. Euro.

Selbst bei einer Verdoppelung oder Verdreifachung der Zahl der Steuerfahnder könnten diese Steuereinnahmen, niemals vereinnahmt werden.

Die Erfahrungen mit der Selbstanzeigenflut nach der Diskussion um den Kauf von Steuerdaten zeigen jedoch auch Änderungsbedarf im Detail. Die Möglichkeit zur Selbstanzeige darf nicht als Baustein einer durchdachten Hinterziehungsstrategie missbraucht werden. Daneben ist zu prüfen, ob die wirtschaftliche Belastung des Selbstanzeigers erhöht wird- sie sollte höher sein als die eines säumigen Steuerpflichtigen. (derzeit 6 %)

Es besteht aber kein Anlass , die Vorschrift des § 371 Abgabenordnung grundsätzlich infrage zu stellen, wie es heute SPD und Linke mit Ihrem Antrag tun. Um Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen, ist Populismus der falsche Weg!